

PUK ZUM NEUBAU DES BIOZENTRUMS

Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
www.pukbiozentrum.ch

ORGANISATIONS- UND VERFAHRENSREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis:

<i>I. Einleitung</i>
Art. 1 Gegenstand
<i>II. Allgemeines</i>
Art. 2 Konstituierung, Stellvertretung
Art. 3 Amtsgeheimnis
Art. 4 Unterschriftenregelung
<i>III. Auftrag</i>
Art. 5 Auftrag
<i>IV. Sitzungen der PUK</i>
Art. 6 Einberufung
Art. 7 Leitung
Art. 8 Teilnahme
Art. 9 Beschlüsse
Art. 10 Protokoll
Art. 11 Ausstand
Art. 12 Öffentlichkeit, Kommunikation
<i>V. Sekretariat der PUK</i>
Art. 13 Führung und Unabhängigkeit
Art. 14 Aufgaben
<i>VI. Verfahrensleitung</i>
Art. 15 Grundsätzliche Verfahrensleitung
Art. 16 Ausnahmsweise Zuweisung an einzelne Mitglieder

<i>VII. Grundsätze des Verfahrens</i>
Art. 17 Untersuchungsgrundsatz
Art. 18 Untersuchungshandlungen
Art. 19 Beweiswürdigung
Art. 20 Verfahrenssprache
Art. 21 Protokollierung
Art. 22 Mitteilungen und Zustellung
Art. 23 Fristen und Termine
Art. 24 Beschaffung von Personendaten
Art. 25 Aktenführung
Art. 26 Akteneinsicht
Art. 27 Parallel laufende Untersuchungen
Art. 28 Schweigepflicht
<i>VIII. Verfahrensbeteiligte</i>
Art. 29 Begriff und Stellung
Art. 30 Mitteilung an unmittelbar betroffene Personen
Art. 31 Mitwirkungspflicht
Art. 32 Aussageverweigerungsrecht
<i>A. Betroffene Personen und Behörden</i>
Art. 33 Betroffene Personen
Art. 34 Betroffene öffentliche Organe
Art. 35 Stellung
Art. 36 Recht auf Bestellung eines Rechtsbeistandes
<i>B. Zeugen</i>
Art. 37 Stellung der Zeugen

<i>C. Auskunftspersonen</i>
Art. 38 Stellung der Auskunftspersonen
<i>D. Sachverständige</i>
Art. 39 Stellung der Sachverständigen
<i>IX. Beweismittel</i>
Art. 40 Allgemein
Art. 41 Einvernahmen und Befragungen
Art. 42 Sachliche Beweismittel
Art. 43 Teilnahme an Beweiserhebungen
<i>X. Schutzmassnahmen</i>
Art. 44 Schutzmassnahmen
<i>XI. Feststellung rechtswidriger Taten</i>
Art. 45 Feststellung rechtswidriger Taten
Art. 46 Zufallsfunde
<i>XII. Ergebnisse</i>
Art. 47 Bericht
Art. 48 Stellungnahme zum Berichtsentwurf
Art. 49 Berichterstattung
Art. 50 Zwischenberichte
<i>XIII. Schlussbestimmungen</i>
Art. 51 Änderungen des Organisations- und Verfahrensreglements
Art. 52 Inkraftsetzung

<i>I. Einleitung</i>	Bestimmung
Art. 1 Gegenstand	<p>¹ Mit Beschluss vom 15. Januar 2020 beschloss der Grosse Rat, eine PUK zum Neubau des Biozentrums einzusetzen und dafür die Geschäftsprüfungskommission mit den Kompetenzen einer PUK auszustatten zwecks Abklärung der Ursachen und Zusammenhänge der massiven Kostenüberschreitungen und zeitlichen Verzögerungen beim Neubau des Biozentrums. Die Kommission besteht solange, bis sie vom Grossen Rat wieder aufgelöst wird.</p> <p>² Dieses Organisations- und Verfahrensreglement wird gestützt auf den Grossratsbeschluss betreffend Auftrag an die PUK betreffend Neubau des Biozentrums vom 11. März 2020 durch die parlamentarische Untersuchungskommission erlassen. Es regelt die Tätigkeit der parlamentarischen Untersuchungskommission.</p>
<i>II. Allgemeines</i>	
Art. 2 Konstituierung, Stellvertretung	<p>¹ Der Grosse Rat hat die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission als Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission gewählt.</p> <p>² Die parlamentarische Untersuchungskommission besteht inklusive Präsident bzw. Präsidentin und Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin aus 13 Mitgliedern.</p> <p>³ Der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin der Geschäftsprüfungskommission amten als Präsident oder Präsidentin bzw. Vizepräsident oder Vizepräsidentin der parlamentarischen Untersuchungskommission. Im Übrigen konstituiert sich die parlamentarische Untersuchungskommission selbst.</p> <p>⁴ Die parlamentarische Untersuchungskommission regelt die Stellvertretung so, dass die Fortführung eines Geschäfts auch dann gewährleistet ist, wenn die damit betraute Person für kürzere Zeit unvorhergesehen ausfällt. Fällt sie länger aus, sucht die parlamentarische Untersuchungskommission nach einer Lösung.</p>
Art. 3 Amtsgeheimnis	Die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission und die weiteren an ihren Sitzungen anwesenden Personen sind an das Amtsgeheimnis gebunden und unterliegen der Strafdrohung des Art. 320 des schweizerischen Strafbuches.

<p>Art. 4 Unterschriftenregelung</p>	<p>¹ Der Präsident oder die Präsidentin führt im Rahmen des Verfahrens gemeinsam mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin die rechtsverbindliche Unterschrift der parlamentarischen Untersuchungskommission.</p> <p>² Verfahrensleitende Anordnungen können auch vom Sekretariat unterzeichnet werden.</p> <p>³ Im Übrigen gilt das Unterschriften- und Ausgabenreglement der PUK gemäss Beschluss vom 22. Juni 2020.</p>
<p><i>III. Auftrag</i></p>	
<p>Art. 5 Auftrag</p>	<p>Die parlamentarische Untersuchungskommission hat folgende, abschliessende Aufträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abklärung der Ursachen und Zusammenhänge der massiven Kostenüberschreitungen gegenüber Budget, insbesondere seit 2018, sowie der zeitlichen Verzögerungen beim Neubau des Biozentrums; b) Abklärung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen bei der Ausschreibung, in der Planung und bei der Umsetzung des Neubauprojekts Biozentrum; c) Untersuchung der Abläufe und der Kontrollen im Laufe des ganzen Projekts.
<p><i>IV. Sitzungen der PUK</i></p>	
<p>Art. 6 Einberufung</p>	<p>¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission wird unter Bekanntgabe der Traktanden und der Akten durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin einberufen, der über Zeitpunkt und Ort der Sitzungen bestimmt. Auf Begehren eines Mitgliedes muss eine Sitzung einberufen werden.</p> <p>² Sitzungen können in Wort und Bild auch elektronisch durchgeführt werden.</p>
<p>Art. 7 Leitung</p>	<p>Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungskommission. Bei dessen Abwesenheit führt der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin die Sitzung.</p>
<p>Art. 8 Teilnahme</p>	<p>¹ An den Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungskommission nehmen die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission und das Sekretariat teil. Bei Bedarf kann für einzelne Geschäfte eine Fachperson beigezogen werden.</p> <p>² Die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission</p>

	<p>mission sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sind sie verhindert, teilen sie dies möglichst frühzeitig dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mit.</p>
<p>Art. 9 Beschlüsse</p>	<p>¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>² Die parlamentarische Untersuchungskommission fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt die Sitzungsleitung den Stichtent- scheid.</p>
<p>Art. 10 Protokoll</p>	<p>Über die Verhandlungen der parlamentarischen Untersuchungskommission ist Protokoll zu führen. Die parlamentarische Untersuchungskommission ist berechtigt, die Protokollführung zu delegieren.</p>
<p>Art. 11 Ausstand</p>	<p>¹ Die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommissionen sowie das Sekretariat haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Geschäften, an denen sie selbst, ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine Person, mit welcher sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen, oder einer ihrer Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad ein unmittelbares persönliches Interesse haben.</p> <p>² Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommissionen und das Sekretariat haben zudem in den Ausstand zu treten, wenn sie zu einer Person, deren Amtshandlung oder Sachbearbeitung geprüft und beurteilt wird, in einer Beziehung im Sinne der allgemeinen Ausstandsordnung stehen.</p> <p>³ Ausstandsfragen entscheidet die parlamentarische Untersuchungskommission unter Ausschluss der Betroffenen.</p>
<p>Art. 12 Öffentlichkeit, Kommunikation</p>	<p>¹ Die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission sowie das Sekretariat unterliegen dem Amtsgeheimnis und dürfen Informationen, welche sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten haben, nicht nach aussen kommunizieren.</p> <p>² Die Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Mitglieder der parlamentarischen Untersuchungskommission sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet und dürfen gegenüber Aussenstehenden keine offizielle Meinung vertreten, die der Auffassung der parlamentarischen Untersuchungskommission widerspricht. Auch darf keine persönliche Meinung vertreten werden, bevor das Gremium eine Auf-</p>

	<p>fassung gefunden hat.</p> <p>³ Öffentliche Aussagen obliegen alleine dem Präsidenten bzw. der Präsidentin. In einzelnen Fällen kann er bzw. sie diese Aufgabe delegieren.</p>
<i>V. Sekretariat der PUK</i>	
<p>Art. 13</p> <p>Führung und Unabhängigkeit</p>	<p>¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission führt ein eigenes Sekretariat. Sie zieht das nötige Personal bei oder beauftragt externe Fachpersonen, um ihre Aufträge zu erfüllen.</p> <p>² Das Sekretariat und alle in die Untersuchung involvierten Personen des Sekretariates haben völlig unabhängig von den in die Untersuchung involvierten Personen zu sein.</p>
<p>Art. 14</p> <p>Aufgaben</p>	<p>Das Sekretariat führt die Kanzlei der parlamentarischen Untersuchungskommission und hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bereitstellen der Akten für die Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungskommission; b) Führung des Protokolls der Sitzungen; c) Führen und Ablage der Akten der Untersuchung und Erstellung eines Verzeichnisses; d) Führen des Protokolls der Befragungen und Untersuchungshandlungen; e) Unterstützung bei der Redaktion des Untersuchungsberichtes.
<i>VI. Verfahrensleitung</i>	
<p>Art. 15</p> <p>Grundsätzliche Verfahrensleitung</p>	<p>Die Verfahrensleitung kommt in der Regel der ganzen Kommission zu. Wenn bei Untersuchungshandlungen nicht die ganze Kommission anwesend sein kann, so hat mindestens der Präsident bzw. die Präsidentin und bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin anwesend zu sein.</p>
<p>Art. 16</p> <p>Ausnahmsweise Zuweisung an einzelne Mitglieder oder an Subkommissionen</p>	<p>Einzelne Untersuchungsgegenstände oder -bereiche können einzelnen Mitgliedern oder Subkommissionen zur Verfahrensleitung zugewiesen werden. Diese leiten die Verfahren bis zur Erstellung des Untersuchungsberichts und treffen die nötigen verfahrensleitenden oder vorsorglichen Verfügungen.</p>
<i>VII. Grundsätze des Verfahrens</i>	

<p>Art. 17 Untersuchungsgrundsatz</p>	<p>¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission klärt von Amtes wegen alle für die Beurteilung des Auftrages bedeutsamen Tatsachen ab. Sie untersucht die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt.</p> <p>² Die Sachverhaltsabklärungen haben sich nicht auf alle denkbaren Einzelheiten zu erstrecken. Der parlamentarischen Untersuchungskommission kommt dabei ein weiter Ermessensspielraum zu.</p>
<p>Art. 18 Untersuchungshandlungen</p>	<p>¹ Die Untersuchungshandlungen, insbesondere die Befragungen und Augenscheine, werden von der gesamten parlamentarischen Untersuchungskommission oder von eingesetzten Subkommissionen vorgenommen.</p> <p>² In Ausnahmefällen können einzelne Mitglieder Untersuchungshandlungen vornehmen.</p>
<p>Art. 19 Beweiswürdigung</p>	<p>¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission würdigt die Erkenntnisse frei nach ihrer aus dem gesamten Verfahren gewonnen Überzeugung.</p> <p>² Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der vorgeworfenen Handlungen oder Unterlassungen, so geht die parlamentarische Untersuchungskommission von der für die betroffene Person günstigeren Sachlage aus.</p>
<p>Art. 20 Verfahrenssprache</p>	<p>¹ Die Untersuchung wird in der Amtssprache Deutsch durchgeführt.</p> <p>² Versteht eine am Verfahren beteiligte Person die Verfahrenssprache nicht oder kann sie sich darin nicht genügend ausdrücken, so zieht die Verfahrensleitung eine Übersetzerin oder einen Übersetzer bei.</p> <p>³ Ein Anspruch auf Übersetzung der Verfahrenshandlungen sowie der Akten besteht nicht.</p>
<p>Art. 21 Protokollierung</p>	<p>Die mündlichen Aussagen der betroffenen Personen, der Zeuginnen, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen und Dritten, die mündlichen Entscheide der Verfahrensleitung sowie alle anderen Verfahrenshandlungen, die nicht schriftlich durchgeführt werden, werden protokolliert.</p>
<p>Art. 22 Mitteilungen und Zustellung</p>	<p>Die Verfahrensleitung bedient sich für ihre Mitteilungen der Schriftform. Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung. Mit dem Einverständnis der verfahrensbeteiligten Per-</p>

	son können Mitteilungen elektronisch zugestellt werden.
Art. 23 Fristen und Termine	<p>¹ Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag.</p> <p>² Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Verfahrenshandlung spätestens am letzten Tag vorgenommen wird.</p> <p>³ Die Verfahrensleitung kann von sich aus oder auf Gesuch hin die von ihr angesetzten Fristen erstrecken und Termine verschieben. Das Gesuch muss vor Ablauf der Frist gestellt werden und hinreichend begründet sein.</p>
Art. 24 Beschaffung von Personendaten	<p>¹ Personendaten sind bei der verfahrensbeteiligten Person oder für diese erkennbar zu beschaffen, wenn dadurch das Verfahren nicht gefährdet oder unverhältnismässig aufwendig wird.</p> <p>² Erweisen sich Personendaten als unrichtig, so berichtigt die parlamentarische Untersuchungskommission sie unverzüglich.</p> <p>³ Nach Abschluss des Verfahrens richten sich das Bearbeiten von Personendaten, das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Datenschutzrechtes.</p>
Art. 25 Aktenführung	Die Verfahrensleitung sorgt für die systematische Ablage der Akten und für deren fortlaufende Erfassung in einem Verzeichnis.
Art. 26 Akteneinsicht	<p>¹ Die betroffenen Behörden, Behördenmitglieder, Staatsangestellten und Privatpersonen können spätestens nach der Erhebung der wichtigsten Beweise die sie betreffenden Akten der Untersuchung einsehen. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann das Recht auf Akteneinsicht verweigern oder aufschieben, sofern und solange dies im Interesse der laufenden Untersuchungen oder zum Schutz anderer Personen unerlässlich ist.</p> <p>² Nach Abschluss der Untersuchung und vor der Berichterstattung an den Grossen Rat erhalten die betroffenen Personen Einsicht in die entsprechenden Teile des Berichtsentwurfs. Sie erhalten Gelegenheit, sich dazu innert einer angemessenen Frist mündlich und schriftlich vor der parlamentarischen Untersuchungskommission zu äussern. Die Stel-</p>

	<p>lungennahmen bilden Bestandteil des Schlussberichts.</p> <p>³ Andere Behörden können die Akten einsehen, wenn sie diese für die Bearbeitung hängiger Zivil, Straf- oder Verwaltungsverfahren benötigen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</p> <p>⁴ Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen und Dritte haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Akteneinsicht.</p> <p>⁵ Die Verfahrensleitung entscheidet über die Akteneinsicht und die Art ihrer Durchführung.</p>
<p>Art. 27 Parallel laufende Untersuchungen</p>	<p>¹ Lläuft zu den Untersuchungsgegenständen parallel eine Strafuntersuchung, ist eine gegenseitige Absprache mit den Strafverfolgungsbehörden vorzunehmen.</p> <p>² Bei einem absehbaren Verfahrenskonflikt mit einer Administrativuntersuchung ist darauf hinzuwirken, dass die Administrativuntersuchung von der zuständigen Stelle oder Behörde sistiert oder abgebrochen wird.</p> <p>³ Soweit in der gleichen Sache Aufträge an andere parlamentarische Kommissionen bestehen, sind sie mit der Einsetzung der parlamentarischen Untersuchungskommission hingefallen.</p>
<p>Art. 28 Schweigepflicht</p>	<p>Alle an den Sitzungen und Befragungen teilnehmenden Personen (Untersuchungskommissionsmitglieder, Sekretäre, Protokollführende, Zeugen, Auskunftspersonen, betroffene Personen, Sachverständige usw.) unterstehen der Schweigepflicht, bis der Bericht an den Grossen Rat veröffentlicht wird. Die befragten Personen sind ohne Einwilligung der parlamentarischen Untersuchungskommission insbesondere gegenüber ihren Vorgesetzten nicht befugt, über die Befragungen oder über Editionsbegehren Aussagen zu machen.</p>
<p><i>VIII. Verfahrensbeteiligte</i></p>	
<p>Art. 29 Begriff und Stellung</p>	<p>Verfahrensbeteiligt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die betroffenen Personen, b) die betroffenen öffentlichen Institutionen und deren Organe, c) die Zeugen, d) die Auskunftspersonen, e) die Sachverständigen.

<p>Art. 30 Mitteilung an betroffene Personen</p>	<p>Die parlamentarische Untersuchungskommission legt im gegebenen Zeitpunkt fest, welche Personen durch die Untersuchung betroffen sind und teilt ihnen den Beschluss mit.</p>
<p>Art. 31 Mitwirkungspflicht</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Regierungsrats, des Gerichtsrats, des Appellationsgerichts sowie sämtliche Mitarbeitenden der Verwaltung und der Gerichte sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.</p> <p>² Die Missachtung dieser Mitwirkungspflicht, insbesondere durch Aussageverweigerung, durch wahrheitswidrige Aussagen oder durch Nichtgewähren eines erforderlichen Zutritts, stellen eine Pflichtverletzung dar.</p> <p>³ Die parlamentarische Untersuchungskommission kann von Privatpersonen schriftliche oder mündliche Auskünfte einholen. Lässt sich der Sachverhalt nicht auf andere Weise hinreichend abklären, so kann sie die förmliche Zeugeneinvernahme veranlassen. Dabei finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung und des schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung.</p> <p>⁴ Soweit Privatpersonen der Zeugnisspflicht unterliegen, haben sie die in ihren Händen befindlichen Akten herauszugeben.</p>
<p>Art. 32 Aussageverweigerungsrecht</p>	<p>¹ Eine Person kann die Aussage verweigern, wenn sie sich mit ihrer Aussage selbst derart belasten würde, dass sie strafrechtlich und/oder zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden könnte, und wenn diesfalls das Schutzinteresse das Interesse an der Aufklärung des Sachverhalts überwiegt.</p> <p>² Dieses Recht besteht auch dann, wenn die Person mit ihrer Aussage eine ihr nahe stehende Person belasten würde oder wenn ihr oder einer ihr nahe stehenden Person durch ihre Aussage eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder ein anderer schwerer Nachteil droht, welcher mit Schutzmassnahmen nicht abgewendet werden kann.</p>
<p><i>A. Betroffene Personen und Behörden</i></p>	
<p>Art. 33 Betroffene Personen</p>	<p>Als betroffene Personen gelten Behördenmitglieder, Staatsangestellte und Privatpersonen, die von der parlamentarischen Untersuchungskommission in einer Verfahrenshandlung einer pflicht- oder rechtswidrigen Handlung verdächtigt oder beschuldigt werden.</p>

<p>Art. 34 Betroffene öffentliche Organe</p>	<p>¹ In einem Untersuchungsverfahren gegen öffentliche kantonale Organe, namentlich der Regierungsrat, seine Departemente, Verwaltungseinheiten und selbständigen Betriebe, werden diese von einer einzigen Person vertreten, die uneingeschränkt zur Vertretung befugt ist.</p> <p>² Wird gegen die Person, die das öffentliche Organ vertritt, wegen des gleichen oder eines damit zusammenhängenden Sachverhalts eine Untersuchung geführt, so hat das öffentliche Organ eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter zu bezeichnen.</p>
<p>Art. 35 Stellung</p>	<p>¹ Die betroffenen Behörden, Behördenmitglieder, Staatsangestellten und Privatpersonen haben das Recht, den Beweiserhebungen, Augenscheinen, Einvernahmen von Sachverständigen, Zeugeneinvernahmen und Einvernahmen von Auskunftspersonen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, soweit dies aufgrund des Verfahrensfortschritts noch möglich ist. Sie haben zudem das Recht, weitere Abklärungen zu beantragen.</p> <p>² Die parlamentarische Untersuchungskommission kann das Recht auf Anwesenheit bei der Beweisabnahme verweigern, sofern dies im Interesse der laufenden Untersuchungen oder zum Schutz anderer Personen unerlässlich ist.</p> <p>³ Die betroffenen Personen werden vor der Einvernahme zur Wahrheit ermahnt sowie auf die möglichen Rechtsfolgen falscher Aussagen hingewiesen.</p>
<p>Art. 36 Recht auf Bestellung eines Rechtsbeistands</p>	<p>¹ Die von der Untersuchung betroffenen Behörden, Behördenmitglieder, Staatsangestellten und Privatpersonen haben das Recht auf Bestellung eines Rechtsbeistands. Sie sind auf dieses Recht vorgängig hinzuweisen.</p> <p>² Sind die betroffenen Personen Mitglied einer Behörde, eines Gerichts oder Verwaltungsangestellte, beurteilt sich das Recht auf Kostenübernahme für die Vertretung nach den für das öffentliche Organ anwendbaren Verfahrens- und Personalregelungen.</p> <p>³ Betroffene Privatpersonen haben auf Gesuch hin Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügen und es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist.</p>
<p><i>B. Zeugen</i></p>	

<p>Art. 37 Stellung der Zeugen</p>	<p>¹ Zeugin oder Zeuge ist eine an der Begehung der untersuchten Handlungen nicht beteiligte Person, die der Aufklärung dienende Aussagen machen kann und nicht Auskunftsperson ist.</p> <p>² Die parlamentarische Untersuchungskommission kann die förmliche Zeugeneinvernahme veranlassen, wenn sich der Sachverhalt nicht auf andere Weise hinreichend abklären lässt. Dabei finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung und des schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung.</p> <p>³ Zeuginnen und Zeugen werden von der parlamentarischen Untersuchungskommission vorgeladen. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann betroffenen Personen gestatten, Zeuginnen oder Zeugen ohne Vorladung mitzubringen. Die Befragung kann am Aufenthaltsort der Zeugin oder des Zeugen erfolgen. Die betroffenen Personen sind darüber rechtzeitig zu informieren.</p> <p>⁴ Die Zeugin oder der Zeuge wird vor der Einvernahme zur Wahrheit ermahnt und auf das Aussageverweigerungsrecht aufmerksam gemacht; nach Vollendung des 14. Altersjahres wird die Zeugin oder der Zeuge zudem auf die strafrechtlichen Folgen der falschen Anschuldigung (Art. 303 StGB) und des falschen Zeugnisses (Art. 307 StGB) hingewiesen.</p> <p>⁵ Die parlamentarische Untersuchungskommission befragt jede Zeugin und jeden Zeugen einzeln und in Abwesenheit der andern; vorbehalten bleibt die Konfrontation.</p> <p>⁶ Die parlamentarische Untersuchungskommission kann eine Zeugin oder einen Zeugen unter Hinweis auf die Strafdrohung von Art. 292 StGB verpflichten, über die beabsichtigte oder die erfolgte Einvernahme und deren Gegenstand Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>⁷ Die Zeugenentschädigung richtet sich nach § 7 des Entschädigungsreglements der Gerichte Basel-Stadt (SG 154.300).</p>
<p><i>C. Auskunftspersonen</i></p>	
<p>Art. 38 Stellung der Auskunftspersonen</p>	<p>¹ Als Auskunftsperson wird einvernommen, wer ohne bereits selber betroffen zu sein, einer pflicht- oder rechtswidrigen Tat verdächtigt oder beschuldigt werden könnte oder in einem gegen ein kantonales öffentliches Organ gerichteten Verfahren als Vertreterin oder Vertreter des kantonalen öffentlichen Organs bezeichnet worden ist oder bezeichnet</p>

	<p>werden könnte, sowie ihre oder seine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.</p> <p>² Die Auskunftsperson wird vor der Einvernahme zur Wahrheit ermahnt sowie auf die möglichen Rechtsfolgen falscher Aussagen hingewiesen.</p> <p>³ Die Entschädigung richtet sich nach § 7 des Entschädigungsreglements der Gerichte Basel-Stadt (SG 154.300).</p>
<i>D. Sachverständige</i>	
<p>Art. 39</p> <p>Stellung der Sachverständigen</p>	<p>¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission zieht sachverständige Personen bei, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind.</p> <p>² Der Auftrag enthält unter anderem den Hinweis auf die Geheimhaltungspflicht der sachverständigen Person und ihrer allfälligen Hilfspersonen sowie den Hinweis auf die Straffolgen eines falschen Gutachtens nach Art. 307 StGB.</p> <p>³ Die parlamentarische Untersuchungskommission gibt den betroffenen Behörden, Behördenmitgliedern, Staatsangestellten und Privatpersonen vorgängig Gelegenheit, sich zur sachverständigen Person und zu den Fragen zu äussern und eigene Anträge zu stellen.</p> <p>⁴ Die parlamentarische Untersuchungskommission kann sachverständige Personen zu Untersuchungshandlungen beiziehen und sie ermächtigen, den einzuvernehmenden Personen Fragen zu stellen.</p> <p>⁵ Die sachverständige Person erstattet das Gutachten schriftlich. Die parlamentarische Untersuchungskommission bringt dem Regierungsrat, den betroffenen Behörden, Behördenmitgliedern, Staatsangestellten und Privatpersonen das schriftlich erstattete Gutachten zur Kenntnis und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann von Amtes wegen oder auf Antrag das Gutachten ergänzen oder verbessern lassen.</p> <p>⁶ Die sachverständige Person hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese richtet sich nach § 8 des Entschädigungsreglements der Gerichte Basel-Stadt (SG 154.300).</p>
<i>IX. Beweismittel</i>	

<p>Art. 40 Allgemein</p>	<p>¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission kann Personen als Zeugen einvernehmen, Auskunftspersonen befragen, von Amtsstellen, Behördenmitgliedern, Mitarbeitenden der Verwaltung und der Gerichte mündliche und schriftliche Auskünfte einholen und Sachverständige beiziehen. Sie kann die Herausgabe von Akten, Datenträgern oder Kopien davon und von Gegenständen verlangen.</p> <p>² Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis entfällt bei Begehren um Auskunft und Aktenherausgabe sowie bei Einvernahmen und Befragungen durch die parlamentarische Untersuchungskommission.</p>
<p>Art. 41 Einvernahmen und Befragungen</p>	<p>¹ Zu Beginn der Einvernahme bzw. Befragung wird die einzuvernehmende/zu befragende Person über ihre Personalien befragt, über den Gegenstand der Untersuchung und die Eigenschaft, in der sie einvernommen/befragt wird, informiert, und umfassend über ihre Rechten und Pflichten belehrt.</p> <p>² Die einzuvernehmende/zu befragende Person macht ihre Aussagen aufgrund ihrer Erinnerung. Sie kann schriftliche Unterlagen verwenden; diese werden nach Abschluss der Einvernahme zu den Akten genommen.</p> <p>³ Die Einvernahme wird auf Tonband aufgenommen.</p> <p>⁴ Im Anschluss an die Einvernahme bzw. der Befragung wird der einvernommenen/zu befragenden Person das Protokoll, das anhand der Tonbandaufnahme erstellt wird, zugestellt. Sie hat das Protokoll nach Kenntnisnahme zu unterzeichnen und jede Seite zu visieren. Lehnt sie es ab, das Protokoll durchzulesen oder zu unterzeichnen, so werden die Weigerung und die dafür angegebenen Gründe im Protokoll vermerkt.</p>
<p>Art. 42 Sachliche Beweismittel</p>	<p>¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission nimmt Beweisgegenstände vollständig und im Original zu den Akten. Von Urkunden und weiteren Aufzeichnungen werden Kopien erstellt, wenn dies für die Zwecke des Verfahrens genügt.</p> <p>² Die parlamentarische Untersuchungskommission besichtigt Gegenstände, Örtlichkeiten und Vorgänge, die für die Beurteilung eines Sachverhalts bedeutsam sind, aber nicht unmittelbar als Beweisgegenstände vorliegen, in einem Augenschein an Ort und Stelle. Die parlamentarische Untersuchungskommission bringt den betroffenen Behörden, Behördenmitgliedern, Staatsangestellten und Privatpersonen den beabsichtigten Augenschein zur Kenntnis und ermöglicht</p>

	<p>ihnen die Teilnahme.</p> <p>³ Die parlamentarische Untersuchungskommission zieht Akten anderer Verfahren und Untersuchungen bei, wenn dies für den Nachweis des Sachverhalts und die Beurteilung erforderlich ist.</p>
<p>Art. 43 Teilnahme an Beweiserhebungen</p>	<p>Wer sein Teilnahmerecht an Beweiserhebungen geltend macht, kann daraus keinen Anspruch auf Verschiebung der Beweiserhebung ableiten.</p>
<p><i>X. Schutzmassnahmen</i></p>	
<p>Art. 44 Schutzmassnahmen</p>	<p>¹ Besteht Grund zur Annahme, eine Zeugin oder ein Zeuge, eine Auskunftsperson, eine betroffene Person, eine sachverständige Person, ein durch Verfahrenshandlungen oder durch die Untersuchung beteiligter Dritter oder eine Übersetzerin oder ein Übersetzer könnte durch die Mitwirkung im Verfahren sich oder eine Person, die ihr oder ihm nahesteht, einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem anderen schweren Nachteil aussetzen, so trifft die parlamentarische Untersuchungskommission auf Gesuch hin oder von Amtes wegen die geeigneten Schutzmassnahmen. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann dazu die Verfahrensrechte der betroffenen Behörden, Behördenmitgliedern, Staatsangestellten und Privatpersonen angemessen beschränken.</p> <p>² Insbesondere kann die parlamentarische Untersuchungskommission der zu schützenden Person ihre Anonymität gewähren. Die zu schützende Person kann jederzeit auf die Wahrung ihrer Anonymität verzichten. Die parlamentarische Untersuchungskommission widerruft die Zusicherung, wenn das Schutzbedürfnis offensichtlich dahingefallen ist.</p>
<p><i>XI. Feststellung rechtswidriger Taten und Zufallsfunde</i></p>	
<p>Art. 45 Feststellung rechtswidriger Taten</p>	<p>Werden durch die Untersuchung pflicht- oder rechtswidrige Taten festgestellt, für die andere Behörden zuständig sind, so zeigt die parlamentarische Untersuchungskommission diese Taten von Amtes wegen bei den zuständigen Behörden an.</p>
<p>Art. 46 Zufallsfunde</p>	<p>Werden durch die Untersuchung pflicht- oder rechtswidrige Taten festgestellt, die ausserhalb des Auftrags der parlamentarischen Untersuchungskommission liegen, so kann sie beim</p>

	Grossen Rat einen Antrag zur Anpassung des Auftrags stellen.
<i>XII. Ergebnisse</i>	
Art. 47 Bericht	<p>¹ Der Bericht ist gemäss folgender Struktur zu erstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschreibung der Untersuchungsgegenstände und Ablauf der Untersuchung, b) Festgestellter Sachverhalt, c) Rechtslage, d) Würdigung, e) Vorschläge für Massnahmen organisatorischer, administrativer und rechtlicher Art, f) Stellungnahmen zur Untersuchung und zum Berichtsentwurf. <p>² Die parlamentarische Untersuchungskommission hat neben der Untersuchung von möglichen Pflichtverletzungen auch die Ursachen festgestellter Fehler im Verwaltungsablauf aufzudecken. Dazu gehören objektive Mängel im rechtlichen und organisatorischen Bereich.</p> <p>³ Im Falle einer Kombination von persönlichem Versagen und Mängeln im System hat sich die parlamentarische Untersuchungskommission über die Grösse und die Bedeutung des jeweiligen Anteils zu äussern.</p> <p>⁴ Die Erkenntnisse sind von der parlamentarischen Untersuchungskommission in der Art einer Gutachterin oder eines Gutachters bzw. einer Richterin oder eines Richters zu werten. Die Gründe fehlerhafter Vorgänge und die Zusammenhänge der einzelnen Fakten sind darzulegen.</p> <p>⁵ Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung verlangt, dass sich die parlamentarische Untersuchungskommission sorgfältig, gewissenhaft und unvoreingenommen ihre Meinung darüber bildet, ob der zu beweisende Sachumstand als wahr zu gelten hat oder nicht. Dabei wird auch das Beweisverhalten beachtet.</p> <p>⁶ Nicht geklärte Fragen und Umstände sind offen zu legen.</p>
Art. 48 Stellungnahme zum Berichtsentwurf	<p>¹ Die betroffenen Behörden, Behördenmitglieder, Staatsangestellten und Privatpersonen erhalten die Gelegenheit, diejenigen Akten und Teile des Berichtsentwurfs, die sie betreffen, einzusehen und dazu Stellung zu nehmen.</p> <p>² Haben übrige Behörden und Personen ein rechtliches oder tatsächliches Interesse am Ausgang der Untersuchung, erhal-</p>

	<p>ten sie Gelegenheit, diejenigen Akten und Teile des Berichts-entwurfs, die sie betreffen, einzusehen und dazu Stellung zu nehmen.</p> <p>⁴ Die jeweiligen Stellungnahmen sind von der parlamentarischen Untersuchungskommission im Schlussbericht widerzugeben und soweit nötig darauf einzugehen.</p>
<p>Art. 49 Berichterstattung</p>	<p>¹ Der Schlussbericht ist mitsamt den dazugehörenden und zweckdienlichen Beilagen (Protokolle, Akten) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Rates abzugeben. Die Beilagen sind im Bericht zu zitieren.</p> <p>² Bei der Information Dritter oder der Öffentlichkeit über das Ergebnis der Untersuchung sind die anwendbaren Persönlichkeitsschutz- und Datenschutzbestimmungen zu beachten.</p>
<p>Art. 50 Zwischenberichte</p>	<p>Dauert die Untersuchung längere Zeit, können schriftliche oder mündliche Zwischenberichte erstattet werden. Dabei ist das gleiche Verfahren wie beim Schlussbericht einzuhalten.</p>
<p><i>XII. Schlussbestimmungen</i></p>	
<p>Art. 51 Änderungen des Organisations- und Verfahrensreglements</p>	<p>¹ Dieses Organisations- und Verfahrensreglement kann in den Schranken des Gesetzes jederzeit von der parlamentarischen Untersuchungskommission geändert werden.</p> <p>² Bei einer Änderung sind die Verfahrensbeteiligten über die Änderung zu informieren.</p>
<p>Art. 52 Inkraftsetzung</p>	<p>Dieses Reglement wurde von der parlamentarischen Untersuchungskommission an der Sitzung vom 2. September 2020 beschlossen und in Kraft gesetzt. Es ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.</p>

Basel, den 2. September 2020

Der Präsident
Christian von Wartburg

Der Vizepräsident
Thomas Strahm